

VJE - Informationen

Mitteilungsblatt für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Westfalen-Lippe

VJE · Schorlemerstr. 15 · 48143 Münster

26. Jahrgang

Nr. 1 / Juni 2022

Liebe Verbandsmitglieder,

derzeit hat man den Eindruck, dass sich in Politik und Gesellschaft viele Menschen mit einer Realität beschäftigen müssen, die sie über so viele Jahre nicht wahrhaben wollten, ja geradezu grobfahrlässig verdrängt haben. Ja, so sehr auch der Klimawandel eine Bedrohung der Zukunft ist, so wird die Welt gleichwohl nicht dadurch gerettet, dass sich Deutschland voll und ganz auf den ökologischen Umbau konzentriert. Willkommen in der Realität! Es zählen plötzlich wieder auch äußere militärische Sicherheit, Energieversorgung, Rohstoffversorgung und ganz wichtig auch die Versorgung mit Lebensmitteln! Die vielen Alarmzeichen seit Jahren sträflich verkannt und verdrängt. Jetzt ist es umso wichtiger, sich der Realität zu stellen. Nicht die Stilllegung des ländlichen Raums, sondern Erhalt und Förderung der Produktivität sind dabei essentielle Bausteine unserer Sicherheit. Das ist ein ganz wesentlicher Sicherheitsfaktor für Deutschland und Europa. Unsere Land- und Forstwirtschaft steht für eine Absicherung der Grundversorgung mit Lebensmitteln, Energie und Rohstoffen. Realpolitik im Umgang mit dem ländlichen Raum ist wichtiger, als je zuvor. Förderung und Wertschätzung für den ländlichen Raum müssen oberste Priorität haben. Unsere Gedanken und unser Mitgefühl gelten in diesen Stunden aber besonders den Menschen in der Ukraine, die von der Realität bereits eingeholt worden sind.

Ihre Mechthild Kunde
Vorsitzende VJE

T E R M I N E

VJE Mitgliederversammlung in Werl am 26. Oktober 2022

Aufgrund der Coronasituation im Frühjahr 2022 ist die Mitgliederversammlung des VJE in den Herbst verlegt worden. Die Versammlung soll in Werl am Mittwoch, 26. Oktober 2022 stattfinden. Hierzu erfolgt noch eine gesonderte Einladung an die Mitglieder.

AKTUELLE NACHRICHTEN

Entwurf für Landesjagdgesetz zurückgezogen

Auf großes Unverständnis ist ein mittlerweile wieder zurückgezogener Entwurf für ein neues Landesjagdgesetz in Brandenburg gestoßen. Der Entwurf sah u.a. vor, dass Jagdgenossen ab 10 ha bei entsprechendem Willen über einen eigenständig zu bejagenden Eigenjagdbezirk verfügen. Ebenso hätten sich mehrere Jagdgenossen zu einem Eigenjagdbezirk von gerade einmal 10 ha zusammenschließen können. Angeblich hätte dies dazu dienen sollen, dass auch kleinere Waldbesitzer durch eigene Bejagung ihren Wald besser schützen können. Mit besseren Wald- bzw. Eigentumsschutz hätte dies allerdings nichts zu tun. Vielmehr ist die Stoßrichtung offenbar. Es geht um die Zerschlagung der Jagdgenossenschaft. Die Fragmentierung von Jagdrevieren in Kleinsteinheiten würde einer intensiven Schalenwildbewegung offensichtlich zuwiderlaufen. Intensive und erfolgreiche Schalenwildbejagung setzt großräumig angelegte Bejagung voraus und nicht Kleinsteinheiten. Insbesondere Jagdgegner würden sich die Hände bei einem solchen Gesetz reiben, da diese in ihren Kleinsteinjagden dann die Bejagung schlicht aushebeln könnten. So verwundert es auch nicht, dass dieser Vorschlag etwa vom NABU begrüßt worden ist. Auch wäre dann zweifelhaft, ob der europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften überhaupt noch grundsätzlich anerkennen würde. Denn wenn schon ein Großteil der Jagdgenossen einfach aus der Jagdgenossenschaft aussteigen könnte, dann würde sich zugleich eben auch die Rechtsfrage stellen, ob denn die verbliebenen Jagdgenossen noch zwangsweise Mitglied sein müssen.

Neue Wolfsverordnung in NRW

In NRW ist im März eine neue Wolfsverordnung beschlossen worden. Inhaltlich setzt sich diese mit Fragen auseinander, wie mit Wölfen umzugehen ist, wenn diese verhaltensauffällig werden. Vergrämung und als „ultima ratio“ auch die Tötung eines einzelnen Wolfs ist dort geregelt. Auch entscheidet das Ministerium nunmehr selber als zuständige Behörde, ob so eine Gefahr von einem Wolf ausgeht, sodass die Tötung anzuordnen ist. Auch diese neue Wolfsverordnung ändert wieder nichts an dem Grundproblem im Umgang mit den Wölfen in Deutschland. Es gibt auch weiterhin keine Bereitschaft, sich mit der Notwendigkeit einer Bestandsregulierung auseinanderzusetzen. So wachsen die Wolfsbestände auch weiterhin unbegrenzt zahlenmäßig in die Höhe und in Brandenburg ist z.B. schon jetzt die weltweit höchste Populationsdichte im Vergleich mit anderen Ländern festzustellen.

GESETZ UND RECHSPRECHUNG

Fristende bei der Wochenfrist

Die Wochenfrist des § 34 BJagdG beginnt bei Kenntnis zu laufen bzw. nach einer gewissen Zeit auch dann, wenn der Geschädigte keine Kenntnis vom Schaden hat. Dies ist der Fall, wenn der Geschädigte bei Beachtung gehöriger Sorgfalt schon zu einem früheren Zeitpunkt hätte Kenntnis erlangen können. Nach der Rechtsprechung wird vom Landwirt erwartet, dass er innerhalb der Vegetationsperiode seine Flächen spätestens alle 4 Wochen auf Wildschäden untersucht. Die Kontrollintervalle können laut der Rechtsprechung auch kürzer ausfallen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gehäuft Wildschäden auftreten oder aber eine besondere Risikolage gegeben ist, wie z.B. die Milchwachsreife beim Getreide. Wochenfrist ab Kenntnis bedeutet, dass das Fristende auf den Ablauf des Entsprechungstages eine Woche später gem. § 188 II BGB fällt. Wenn aber der Tag des Fristende dann ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in dem Bundesland ist, dann fällt das Fristende ausnahmsweise nach § 193 BGB auf den ersten folgenden Werktag.

Verpachten in Jagdbögen

Regelmäßig erreichen uns Anfragen zur Zulässigkeit der Verpachtung des Genossenschaftsbezirks durch zwei oder mehrere Jagdpachtverträge an unterschiedliche Jagdpächter. Wird der gemeinschaftliche Jagdbezirk genossenschaftsintern in zwei oder mehrere Reviere aufgeteilt, so spricht man auch von sog. Jagdbögen. Diese lediglich genossenschaftsinterne Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks hat nichts mit einer Teilung der Jagdgenossenschaft zu tun. Es bleibt auch weiterhin bei einer Jagdgenossenschaft, die ihren Jagdbezirk aber halt mit zwei oder mehreren Jagdpachtverträgen an unterschiedliche Pächter verpachtet. Alle Erlöse aus den unterschiedlichen Jagdpachtverträgen fließen dann in die Jagdkasse und werden nach Abzug der Ausgaben und Auswendungen nach gleichem Maßstab an alle Jagdgenossen ausgekehrt. Kein Jagdgenosse kann etwa einen größeren Anspruch deshalb geltend machen, nur weil seine Grundstücke in einem Jagdbogen liegen, der zu einem besseren Preis verpachtet worden ist, als der andere Jagdbogen. § 11 II BJagdG verlangt aber, dass bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeder Jagdbogen dann zumindest 250 ha haben muss. Das gilt in Ermangelung einer abweichenden landesrechtlichen Regelung auch für NRW.

Wildschadensprävention – Wer trägt die Kosten?

Während § 29 I Bundesjagdgesetz dem Geschädigten einen Anspruch auf Wildschadensersatz gibt, wenn Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane Schäden am Grundstück oder dem Aufwuchs anrichten, hat der Gesetzgeber aber keine Regelungen getroffen, wonach land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschafter auch Ersatz für solche Kosten bekommen, die ihnen bei der Umsetzung von Wildschadensverhütungsmaßnahmen entstehen. Ein Anspruch auf den Ersatz etwa von Einzäunungsmaßnahmen oder Verbisschutzmitteln besteht ausnahmsweise nur dann, wenn hierzu im Jagdpachtvertrag eine Regelung getroffen worden ist. So ist z.B. in den Jagdpachtverträgen manchmal auch vereinbart, dass der Jagdpächter etwa die Kosten eines Elektrozaunes oder für Einzelverbisschutz für forstwirtschaftliche Kulturen übernimmt. Man spricht in diesen Fällen von einem sog. Vertrag zu Gunsten Dritter, der hier den Bewirtschaftern dann einen Anspruch auf Kostenersatz auch für solche Präventionsmaßnahmen gibt. § 26 BJagdG erlaubt sowohl dem Jagdausübungsberechtigten, als auch dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten solche Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Beide Seiten sind hierzu aber nicht verpflichtet, sodass auch hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden können.

Gelten die Bestimmungen für Jagdgenossenschaften 1 zu 1 für Angliederungsgenossenschaften?

§ 7 Abs. 8 LJG NRW enthält in Bezug auf Organisation und Verwaltung der Angliederungsgenossenschaften einen Verweis zu den Vorschriften für Jagdgenossenschaften. Aber bedeutet dies auch, dass Angliederungsgenossenschaften in gleicher Weise eine Satzung aufstellen müssen, jährlich eine Versammlung durchführen müssen, Wahlen durchführen müssen usw.? Die Praxis ist dies ganz gewiss nicht und bei Lichte betrachtet ist streng wortlautorientierte umfassende Anwendung der Vorschriften des § 9 BfG auf eine Angliederungsgenossenschaft auch nicht erforderlich. In vielen Fällen sind Angliederungsgenossenschaften bis heute überhaupt nicht gebildet worden, ohne dass hierdurch irgendwelche Nachteile für die Betroffenen resultieren. Dort, wo es sie gibt, sind Sie in der Regel formlos bzw. faktisch gebildet worden, indem sich etwa der Geschäftsführer der JG zugleich auch um den Einzug und Verteilung der Entschädigungsgelder der an einen Eigenjagdbezirk angegliederten Grundstückseigentümer kümmert, obwohl dies eigentlich nicht die Aufgabe der Jagdgenossenschaft ist. Manchmal ist es sogar so, dass diese Einnahmen mit in die Jagdkasse der Jagdgenossenschaft fließen und die angegliederten Grundstückseigentümer fälschlich wie Jagdgenossen behandelt werden. Während es nicht zu beanstanden ist, dass etwa der Geschäftsführer der Jagdgenossenschaft sich zugleich auch um die Belange der angegliederten Grundstückseigentümer bzw. Mitglieder der Angliederungsgenossenschaft kümmert, geht dies dann allerdings zu weit, da die angegliederten Grundstückseigentümer mit diesen Grundstücken, die ja nicht zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auch nicht über Statusrechte innerhalb der Jagdgenossenschaft verfügen können. In solchen Fällen muss also strikt getrennte Kasse geführt werden und darauf geachtet werden, dass die angegliederten Grundstückseigentümer nicht wie Jagdgenossen behandelt werden.

Im Bereich des Staatsforstes ist es nicht selten so, dass die Verwaltung des Staatsforstes quasi eine Geschäftsführung für die Angliederungsgenossen betreibt, die Flächen- und Eigentumsverhältnisse feststellt und aktualisiert und unter Abrechnung eines kleineren Prozentanteils für die Verwaltungstätigkeit, den Entschädigungsbetrag anteilig auskehrt. Auch hier gelangen die Grundstückseigentümer wiederum zu ihrer Entschädigung, wobei zweifelhaft ist, ob der Entschädigungspflichtige einen kleinen Prozentanteil abziehen darf. Eine strenge bzw. umfassende Übertragung der Regeln für die Jagdgenossenschaft im Wege der entsprechenden Anwendung auch auf eine Angliederungsgenossenschaft überzeugt nicht, da eine sinngemäße Anwendung nun einmal keine Gleichsetzung zu 100 % verlangt und Aufgaben und Strukturen doch sehr unterschiedlich sind. Angliederungs- und Jagdgenossenschaft unterscheiden sich von ihrer Bedeutung doch ganz wesentlich. Denn die Jagdgenossenschaft ist eine staatlich organisierte Zwangsgemeinschaft, in der jeder Jagdgenosse Pflichten unterworfen wird, aber auch sog. Statusrechte erhält. Es gibt Regeln für den demokratischen Willensbildungsprozess und insbesondere kann der einzelne Jagdgenosse mit seiner Stimme darüber mitentscheiden, wie die Jagdausübung im Revier erfolgen soll. Das ist bei Angliederungsgenossen grundsätzlich anders. Die behördliche Angliederung an einen Eigenjagdbezirk führt zum Verlust jedweder Mitwirkungsmöglichkeit in Bezug auf die Jagdausübung. Er hat keine Statusrechte mehr, die er innerhalb einer Jagdgenossenschaft gelten machen kann. Er wird vielmehr reduziert allein auf die Rolle eines Entschädigungsberechtigten. Schon hieraus ergibt sich, dass der Staat in Bezug auf Angliederungsgenossenschaften kaum einen Aufsichtsbedarf haben kann. Denn einzige Aufgabe der Angliederungsgenossenschaft ist es, die Entschädigungssumme insges. beim Eigenjagdbesitzer geltend zu machen und dann wiederum an die Angliederungsgenossen zu verteilen.

Nur ganz selten treffen Angliederungsgenossenschaften auch noch einmal Vereinbarung zur Höhe der Entschädigung. Das ist aber sehr selten, da in NRW in § 5 II LJG NRW der Entschädigungsmaßstab konkretisiert worden ist und hiervon fast ausnahmslos im Verkehrskreis Gebrauch gemacht wird. Die auch satzungsrechtlich erfolgte Formalisierung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in der Jagdgenossenschaft sind bei einer Angliederungsgenossenschaft im Wesentlichen offensichtlich überflüssig, weil es in der Angliederungsgenossenschaft kaum noch etwas zu entscheiden gibt. Dem Eigenjagdbesitzer soll es nicht zugemutet werden, sich mit einer Vielzahl von Berechtigten jeweils einzeln auseinander zu setzen. Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Entbürokratisierung sind die Zielsetzungen, die mit einer Gründung einer Angliederungsgenossenschaft verfolgt werden. Diesen Zielen ist vollumfänglich Rechnung getragen, wenn die Angliederungsgenossen sich – ohne staatliche Notstandsverwaltung und ohne Formulierung einer der Rahmensatzung für Jagdgenossenschaften entsprechenden Angliederungssatzung etwa in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen würden. Die sinngemäße Anwendung bedeutet demgemäß auch im Sinne einer Zurückhaltung der öffentlichen Verwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung, so wenig Staat und Bürokratie wie möglich. Damit bleibt auch festzuhalten, das schwerlich ein Bedarf zur staatlichen Überwachung von Angliederungsgenossenschaften zu begründen ist und insbesondere auch nicht erforderlich ist, Protokolle von Versammlungen anzufordern, von Angliederungsgenossenschaften, die zu einem nicht geringen Anteil nicht existent sind, die im Falle der Existenz dann in aller Regel aber keine Versammlungen durchführen und insbesondere auch keine Protokolle anfertigen.

Kein Mangel des Jagdpachtbezirks bei Errichtung eines Friedwaldes

Die Errichtung eines Friedwaldes innerhalb eines Jagdpachtbezirks während der Pachtzeit stellt in aller Regel keinen Mangel dar, der eine Herabsetzung des Pachtzinses oder sogar eine Kündigung des Jagdpachtvertrages begründen kann. Diese Feststellung traf das Landgericht Bonn in seiner Entscheidung vom 30.09.2008 (Az.: 7 O 233/08).

In dem zur Entscheidung stehenden Sachverhalt schlossen die Parteien zunächst einen auf zehn Jahre befristeten Jagdpachtvertrag, nach dem der Jagdpächter in dem im Vertrag näher bezeichneten Gebiet das Jagdrecht ausüben durfte und musste. Innerhalb des Vertrages war zudem bestimmt, dass die Jagdgenossenschaft als Verpächter dabei keine „Gewähr für Größe, Eignung und Ergiebigkeit der Jagd“ übernimmt. Schließlich besagte der Vertrag, dass der Jagdpächter „ohne Anspruch auf Pachtzinsermäßigung alle Beeinträchtigungen der Jagd zu dulden habe, die sich aus dem Forstbetrieb, der Bebauung und dem Erholungsverkehr ergeben“.

Im dritten Jahr der Vertragslaufzeit errichtete die dortige Kommune einen Friedwald am Rande des vertragsgegenständlichen Jagdbezirks.

Nachdem der Jagdpächter daraufhin beim Verpächter zunächst um eine Pachtminderung ersuchte, die jedoch abgelehnt wurde, kündigte er im Anschluss den Jagdpachtvertrag außerordentlich zum Ablauf des Jagdjahres. Zur Begründung führte der Jagdpächter eine nachteilige Veränderung des Wildbestands. Zudem liege der an den Friedwald angrenzende Teil des Jagdbezirks durch ein deutlich gestiegenes Verkehrs- und Besucheraufkommen nahezu brach.

Obleich der Jagdpächter durch vorgelegtes Zahlenmaterial nachweisen konnte, dass sich die Gesamtabschusszahlen seit dem Jahr der Errichtung des Friedwaldes reduziert hatten, erkannten die Richter hierin letztlich keinen Mangel, der Herabsetzung des Pachtzinses oder sogar eine Kündigung des Vertrages rechtfertigt.

Zur Begründung Ihrer Entscheidung führten Sie zunächst aus, dass trotz des Rückganges der Abschusszahlen sehr wohl noch zur Jagd geeignetes Wild vorhanden sei. Damit weise das Jagdrevier auch nach der Errichtung des Friedwaldes die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit auf, denn das Vorkommen bestimmter Wildarten oder eine bestimmte Anzahl an geeigneten Tieren in bestimmten Abschnitten des Jagdreviers sei jedenfalls nicht konkret vereinbart worden.

Die vertraglich vereinbarte Klausel, dass die Verpächterin keine Gewähr für die Größe, die Eignung und die Ergiebigkeit der Jagd übernimmt, zeige vielmehr, dass damit die Gewährleistung des Verpächters für das Vorhandensein einer bestimmten Menge erlegbarer Tiere ausgeschlossen sei. Damit sei die Annahme eines Mangels mithin zumindest dann ausgeschlossen, wenn in dem Jagdbezirk überhaupt zur Jagd geeignete Tiere vorhanden sind, ohne dass es von Bedeutung wäre welcher Wildart diese Tiere zuzuordnen sind.

Weiterhin sei auch die Ausübung des Jagdrechts ja keinesfalls ausgeschlossen. Die bloßen Schwankungen des Bestands seien hingegen von dem Gewährleistungsausschluss des Pachtvertrags erfasst. Die Kündigung des Vertrags sei schließlich auch nicht in Hinblick auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gerechtfertigt, denn diese seien nach Auffassung des erkennenden Gerichtes bereits nicht anwendbar.

Die durch die Gewährleistungsvorschriften ausgedrückte Risikoverteilung zwischen Pächter und Verpächter dürfe nämlich nicht dadurch verändert werden, dass eine anderweitige Lösung über die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage herbeigeführt werde. Die von dem Jagdpächter erhobenen Einwände fielen jedoch sämtlich in den Anwendungsbereich der Gewährleistungsvorschriften. Der Jagdpächter begründe die Verteidigung seines Verhaltens zwar damit, dass das Jagdrevier durch äußere Einflüsse, nämlich die Errichtung des Friedwaldes, insofern beeinflusst sei, als sich das Wildaufkommen deutlich verringert habe. Er rüge folglich einen nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand, der die Eignung des Reviers zur Jagd beeinträchtige. Die Beeinträchtigung der Eignung des Miet- bzw. Pachtgegenstands falle aber gerade in den Anwendungsbereich der entsprechenden Gewährleistungsvorschriften. Dies gelte selbst dann, wenn sich solche Faktoren nachteilig auswirken, die außerhalb des Einflussbereichs des Pächters oder des Verpächters liegen.

Ein Rückgriff auf die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sei abschließend nur noch in den Fällen denkbar, in denen das Festhalten an der sich aus den Gewährleistungsvorschriften ergebenden Lösung zu untragbaren Ergebnissen führe. Doch auch für eine solche Sichtweise ermangele es an hinreichenden Anhaltspunkten. Die Auswirkungen des Friedwaldes seien nämlich auch dann, wenn man das Vorbringen des Jagdpächters als zutreffend unterstellt, nicht derart gravierend, dass die Bindung an den vom ihm geschlossenen Vertrag unzumutbar wäre.

Eine Unzumutbarkeit käme allenfalls dann in Betracht, wenn sich der Verpächter geradezu treuwidrig verhielte, indem er den Jagdpächter an dem Vertrag festhält. Dies mag in Fällen zu bejahen sein, in denen der Verpächter durch sein eigenes Verhalten die Verwendbarkeit des Pachtgegenstands oder die Möglichkeit zur Ausnutzung des Rechts beeinträchtigt hat. Ein solcher Fall liege hier jedoch nicht vor. Keine der Parteien habe schließlich die Errichtung des Friedwaldes veranlasst oder hätte sie verhindern können.

Keine Jagdpachtverlängerung mit einem nicht jagdpachtfähigen Erben

Grundsätzlich führt der Tod des Jagdpächters vor Ablauf des Jagdpachtverhältnisses nicht auch automatisch zur Beendigung des Jagdpachtvertrages. Dieser wird vielmehr im Rahmen der sog. Gesamtrechtsnachfolge mit den Erben des Jagdpächters fortgeführt. Hierbei spielt zunächst auch keine Rolle, ob die Erben ihrerseits einen Jagdschein besitzen oder jagdpachtfähig sind. Es kann somit die

Situation entstehen, dass die Erben als Rechtsnachfolger in den Jagdpachtvertrag einsteigen, ohne allerdings mangels Jagdschein die Jagd tatsächlich ausüben zu dürfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG-NRW) haben die Erben der Unteren Jagdbehörde den oder die jagdpachtfähigen Erben zu benennen, welche die Jagd weiter ausüben sollen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so sind die Erben verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde einen oder mehrere jagdpachtfähige sonstige Personen zu benennen. Hierbei gilt es gleichwohl zu beachten, dass eine solchermaßen benannte jagdausübungsberechtigte Person eben nicht zugleich Vertragspartner der Jagdgenossenschaft wird. Der benannte Jäger wird vielmehr nur jagdlicher „Dienstleister“ der Erben, d.h. er führt die Jagd für den oder die Erben auf Basis einer gesonderten Vereinbarung bis zum Ende des Jagdpachtvertrages aus.

Dieser Umstand hat im Folgenden sodann auch Auswirkungen auf die Zeit nach dem Ablauf des Jagdpachtvertrages:

Zunächst besteht ein Anspruch auf Anerkennung einer Weiterverpachtung gegen den Verpächter (die Jagdgenossenschaft) immer nur dann, wenn eine solche Option zur Weiterverpachtung für den Berechtigten im ursprünglichen Pachtvertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Im Weiteren ist in § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz (BJG) geregelt, dass grundsätzlich nur Pächter sein darf, wer jagdpachtfähig ist, mithin Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist und diesen vorab bereits drei Jahre innehatte. Spätestens zu Beginn des Jagdpachtverhältnisses muss die dreijährige Frist der Lösung eines Jahresjagdscheins indes erfüllt sein. Ist diese Voraussetzung auf Seiten des Pächters allerdings nicht erfüllt, ergibt sich als zwingende Rechtsfolge eines solchen Verstoßes die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Besteht nunmehr also die Situation, dass der Erbe nicht selbst jagdpachtfähig ist, sondern lediglich eine jagdausübungsberechtigte Person für die Restlaufzeit des Jagdpachtvertrages benannt hat, bedeutet dies in konsequenter Anwendung des § 11 Abs. 5 BJG auch, dass mit Ablauf des jeweiligen Jagdpachtvertrages eine Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses mit einem nicht jagdpachtfähigen Erben ausgeschlossen ist. Denn das Ziel der Vorschrift des § 16 Abs. 1 LJG-NRW, über die Benennung einer jagdausübungsberechtigten Person zunächst der drohenden Nichtbejagung des Reviers entgegenzutreten, ist spätestens mit Ablauf der vereinbarten Pachtzeit als erfüllt anzusehen, da im Folgenden eine reguläre Neuverpachtung durch den Verpächter an eine dann wieder jagdpachtfähige Person erfolgen kann.

Wer einen Jagdpachtvertrag schließt, muss „jagdpachtfähig“ sein.

§ 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz (BJG) bestimmt, dass grundsätzlich nur Pächter sein darf, wer jagdpachtfähig ist, mithin Inhaber eines gültigen Jagdscheins ist und diesen vorab bereits drei Jahre innehatte. Diese Voraussetzung folgt aus dem Rechtsgedanken heraus, dass ein Jäger – ungeachtet seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – um dem hegerischen Ziel des Bundesjagdgesetzes zu entsprechen, ein Mindestmaß an Erfahrung praktischer Jagdausübung mitbringen sollte. Auf die Frage, inwieweit der Pächter tatsächliche jagdliche Erfahrungen mitbringt, oder diese lediglich formal – d.h. durch mindestens dreijährige Lösung des Jagdscheins nachweist, kommt es hierbei nicht an. Es kommt auch nicht darauf an, ob die dreijährige Mindestfrist zusammenhängend vorliegt, also ob drei Jahre hintereinander ein Jagdschein gelöst wurde, oder aber – im Extremfall – sogar in drei davorliegenden Jahrzehnten. Spätestens allerdings zu Beginn des Jagdpachtverhältnisses muss die dreijährige Frist der Lösung eines Jahresjagdscheins indes erfüllt sein. Ist diese Voraussetzung auf Seiten des Pächters nicht erfüllt, ergibt sich als zwingende Rechtsfolge eines solchen Verstoßes die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Diese Rechtsfolge gilt selbst dann, wenn sich mehrere Jäger zusammenschließen und auch nur ein Mitglied dieser Pächtergemeinschaft nicht „jagdpachtfähig“ ist. Diese Auffassung wurde kürzlich

nochmals durch das Landgericht Frankenthal in seiner Entscheidung vom 17.02.2021 (Az.:2 S 26/20) bestätigt.

In dem dort zu entscheidenden Sachverhalt hatten zwei Jäger 2017 von einer Gemeinde ein Jagdrevier gepachtet. Einer der beiden Männer besaß aber bei Beginn der Pachtzeit seinen Jagdschein weniger als drei Jahre und war damit nicht „jagdpachtfähig“ im Sinne des Bundesjagdgesetzes. Die Untere Jagdbehörde teilte deshalb mit, dass sie den Pachtvertrag als nichtig ansehe. In diesem Zusammenhang forderte ein weiterer Jagdfreund von den beiden Pächtern zugleich einen Geldbetrag zurück, den er für einen Begehungsschein zuvor bereits überwiesen hatte. Nachdem das Amtsgericht Speyer die Rückforderungsklage zunächst abgewiesen hatte, bekam der Jagdfreund vor dem Landgericht nunmehr zumindest teilweise Recht. Die Berufungskammer machte dabei deutlich, dass der mit der Gemeinde geschlossene Jagdpachtvertrag insgesamt nichtig sei. Das Jagdgesetz verlange, dass bei allen Mitpächtern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Pacht erfüllt seien. Denn eine Teilnichtigkeit eines Jagdpachtvertrages sei, so die Kammer, dem Jagdgesetz fremd. Selbst wenn – wie im vorliegenden Fall – der Landesjagdverband und die Untere Jagdbehörde die Jagdpachtfähigkeit zuvor fälschlicherweise bestätigt hätten, helfe dies nicht weiter. Denn eine behördliche Auskunft könne eine gesetzliche Vorgabe nicht ersetzen. Da die beiden Jäger damit selbst über kein wirksames Recht an dem Jagdrevier verfügten, konnten sie dem Jagdfreund auch kein wirksames Begehungsrecht übertragen. Sie wurden deshalb zur Teilrückzahlung der für den Begehungsschein geleisteten Zahlung verurteilt.

Umsatzsteuer in 2023

Anfang 2023 ist es dann soweit. Dann läuft auch die Übergangsfrist ab, welche dafür gesorgt hatte, dass Jagdgenossenschaften, welche die Kleinunternehmensschwelle von derzeit 22.000 Euro überschreiten, Umsatzsteuer aus den Einkünften aus der Jagdverpachtung abführen müssen. Jagdgenossenschaften müssen also dann auch wissen, welche Meldungen gegenüber dem Finanzamt wann zu machen sind und wie insbesondere auch der technische Verfahrensablauf hierfür ist. Deshalb wird unser nächstes Rundschreiben, welches bis September Veröffentlichung finden soll, ganz im Lichte der Umsatzsteuer stehen. Es ist zudem beabsichtigt, auch ein Seminar zu diesem Thema anzubieten. Über die Termine werden wir noch rechtzeitig informieren. Da das Jagdjahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist und erst zum 31.03.2023 sein Ende findet, stellt sich die Frage, inwieweit Umsatzsteuer dann bereits für das laufende Jagdjahr (nachträglich) in 2023 abgeführt werden muss. Hierzu werden in der fachlichen Diskussion zum Teil unterschiedliche Auffassungen vertreten. Ohne hierfür eine Garantie geben zu können, gehen wir davon aus, dass erst die Einnahmen für das Jagdjahr 2023/2024, die den Jagdgenossenschaften dann in 2023 zufließen, der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dennoch sollten Jagdgenossenschaften, welche die Kleinunternehmensschwelle überschreiten, vorsorglich im Hinterkopf behalten, dass hier ggf. auch eine Nachforderung der Umsatzsteuer durch die Jagdgenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt ein Thema sein kann. Noch immer ist auch nicht klar, mit welcher Verfahrensbürokratie die Vielzahl von „Kleinunternehmerjagdgenossenschaften“ konfrontiert werden. So ist doch etwa mit den Händen zu greifen, dass der Jagdpachtvertrag einer Kleinunternehmerin-Jagdgenossenschaft in jedem Jahr der gesamten Pachtperiode zu keiner Umsatzbesteuerung führen wird. Deshalb macht es auch keinen Sinn, hier den Jagdgenossenschaften überzogene Meldepflichten aufzubürden.